

# RS Vwgh 1991/1/22 89/08/0279

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1991

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §42 Abs3;

## Rechtssatz

§ 42 Abs 3 ASVG gestattet es ausdrücklich, daß der Sozialversicherungsträger zum Zweck der Schätzung der Arbeitszeit einen Teil der in Betracht kommenden Dienstnehmer befragt und auf der Grundlage des sich daraus ergebenden Sachverhaltes die Schätzung auch für die anderen, gleichartig Versicherten vornimmt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989080279.X09

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)